

Geist des römischen Rechts

auf den

verschiedenen Stufen seiner Entwicklung.



Zweiter Theil.

Zweite Abtheilung.

Geist des römischen Rechts

auf den

verschiedenen Stufen seiner Entwicklung.

Von

Rudolph von Jhering,

Geh. Justizrath und ordentlichem Professor der Rechtswissenschaft in Göttingen.

Zweiter Theil.

Zweite Abtheilung.

Dritte, verbesserte Auflage.

Leipzig,

Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.

1875.



*

Das Recht der Uebersetzung in andere Sprachen bleibt vorbehalten.

Vorrede zur dritten Auflage.

Die gegenwärtige Auflage ist sachlich nicht erheblich verändert worden, dagegen habe ich in der Form möglichst zu feilen und bessern gesucht. Hier und da ist einiges eingeschaltet. Die Vorrede der ersten Auflage lasse ich als eine seiner Zeit von mir für nöthig gehaltene und auch jetzt noch nicht überflüssig gewordene oratio pro domo unverändert abdrucken.

Göttingen, den 12. August 1875.

Vorrede der ersten Auflage.

Meine in der Vorrede zu der ersten Abtheilung des zweiten Bandes ausgesprochene Hoffnung, in Jahresfrist die zweite Abtheilung und mit ihr den Schluß des zweiten Systems bringen zu können, hat leider in dem Maße Schiffbruch gelitten, daß ich selbst jetzt noch mich nur mit einer Stückzahlung begnügen muß; mit der gegenwärtigen Abtheilung ist der zweite Band, das zweite System wird aber erst mit dem dritten Bande geschlossen sein.

Der Druck der bisherigen Abtheilung hat bereits vor mehr als drittheil Jahren begonnen — ein Umstand, der mich gegenüber der laufenden Literatur in eine üble, je länger, je mehr sich

steigernde üble Position versetzt hat. Könnte ich noch daran zweifeln, daß das Beste von dem, was wir zu finden glauben und das unsrige nennen, in der Atmosphäre schwebt — eine reife Frucht am Baume der Zeit, die wir nur brechen, nicht erzeugen — die Bemerkung, daß manche von den in der gegenwärtigen Abtheilung ausgesprochenen Ideen, die ich zur Zeit des Drucks noch in jenem Sinne meine eignen glaubte nennen zu dürfen, seitdem auch in andern Schriften auftauchen, würde genügen, meine Zweifel zu heben.

Mögen diejenigen Schriftsteller, die sich mir gegenüber in derselben Lage zu befinden glauben, in diesem Umstand die Erklärung suchen, warum sie an den betreffenden Stellen meines Buchs nicht genannt sind; *) ich habe sonst überall, wo ich Ideen, die nicht bereits Gemeingut geworden sind, bemuhter Weise von Andern entlehnt habe, das fremde Eigenthum gewissenhaft respectirt.

Die gegenwärtige Abtheilung bricht mitten in der römischen Technik ab, aber das Hauptstück derselben: das Fasten an der Außerlichkeit, ist wenigstens innerlich und äußerlich abgeschlossen. Was mir jetzt noch bleibt, ist vor allem die Schilderung der analytischen Methode der ältern Jurisprudenz. Wann der dritte Band erscheinen wird, darüber will ich, gewizigt durch meine bisherigen Erfahrungen, keinerlei Zusicherung ertheilen. Je länger ich an meinem Werke arbeite, desto mehr überzeuge ich mich, daß die Ergiebigkeit eines Stoffs und die Länge der Zeit, die er mich muthmaßlich in Anspruch nehmen wird, sich im Vor-

*) So finden sich z. B. in Kuntze, Der Wendepunkt der Rechtswissenschaft Leipz. 1856 S. 74 fl. einige Anklänge an Ideen, die ich in §. 41 ausgesprochen habe. Die allgemeine Theorie der Technik (§. 37—41) war bereits im Frühjahr 1856 vor dem Erscheinen jener Schrift gedruckt, und die Quintessenz derselben hatte ich schon in dem Einleitungsaufsatz zu den von mir herausgegebenen Jahrbüchern für Dogmatik des gemeinen Rechts gegeben.